

gen zu stellen. Selbst eine hochgradige Unwahrscheinlichkeit der Vaterschaft reicht insoweit nicht aus.

OG, Urt. vom 22. Dezember 1970 — 1 ZzF 23/70.

Die Klägerin ist die Mutter der am 14. Oktober 1964 außerhalb einer Ehe geborenen Simone B. Im April 1965 hat sie den Verklagten noch nach früherem Recht auf Unterhaltszahlung in Anspruch genommen, da er der Vater des Kindes sei. Sie habe mit ihm innerhalb der Empfängniszeit (17. Dezember 1963 bis 16. April 1964) in der Nacht vom 26. zum 27. Dezember 1963 Geschlechtsverkehr gehabt. Ihre letzte vorgeburtliche Regel sei in der Zeit vom 18. bis 22. Dezember 1963 gewesen.

Der Verklagte, der Klageabweisung beantragte, hat eingeräumt, im angegebenen Zeitpunkt mit der Klägerin geschlechtlich verkehrt zu haben. Trotzdem scheidet er als Vater aus. Das Kind müsse sonst länger als 290 Tage getragen worden sein. Übertragungsmerkmale habe es jedoch nicht aufgewiesen. Die Klägerin habe in der fraglichen Zeit außer mit ihm noch mit dem Zeugen M. Geschlechtsverkehr gehabt.

Der Zeuge M. hat Geschlechtsverkehr mit der Klägerin in Abrede gestellt. Ein Blutgruppengutachten vom 10. November 1965 schloß den Verklagten als Vater nicht aus. In einem Tragezeitgutachten vom 11. Februar 1966 wurde festgestellt, daß es statistisch unwahrscheinlich sei, daß das Kind einem Geschlechtsverkehr der Klägerin mit dem Verklagten vom 27. Dezember 1963 entstamme. Sei jedoch die letzte vorgeburtliche Regelblutung der Klägerin tatsächlich am 18. Dezember 1963 eingetreten, so—sei die biologische Wahrscheinlichkeit für den genannten Zeugungstermin entsprechend höher zu veranschlagen, da dann der Geschlechtsverkehr im Konzeptionsoptimum stattgefunden habe.

Das Kreisgericht hat der Klage stattgegeben.

Gegen diese Entscheidung hat der Verklagte Berufung eingelegt. Er hat ergänzend vorgetragen, daß die Klägerin außer mit dem Zeugen M. auch noch mit anderen Männern Geschlechtsverkehr in der Empfängniszeit gehabt habe. Zur Klärung der Vaterschaft sei die Einholung eines erbbiologischen Gutachtens unerläßlich.

Die Klägerin hat um Zurückweisung der Berufung ersucht und, da inzwischen das Familiengesetzbuch in Kraft getreten war, im Wege der Anschlußberufung beantragt, festzustellen, daß der Verklagte der Vater der Simone B. ist. Sie räume ein, Anfang Februar 1964 noch mit Herrn H. geschlechtlich verkehrt zu haben. Da sie zu dieser Zeit bereits vom Verklagten schwanger gewesen sei, komme H. als Vater nicht in Betracht.

Das Bezirksgericht hat weitere Zeugen vernommen sowie zusätzlich medizinisch-biologische Gutachten eingeholt, in die außer dem Zeugen H. noch der Zeuge M., der Geschlechtsverkehr mit der Klägerin nach wie vor bestritten hat, mit einbezogen wurde.

Ein weiteres Tragezeitgutachten vom 4. Januar 1968 gelangte zu dem Ergebnis, daß unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der letzten Menses der Klägerin von den genannten Geschlechtsverkehrsterminen — Verklagter am 26/27. Dezember 1963, Zeuge H. am 2. Februar 1964, Zeuge M. am 1. und 15. Februar 1964 — als Zeugungszeitpunkt lediglich der 27. Dezember 1963 in Frage komme. Die Einholung eines erbbiologischen Gutachtens vom 14. April 1969 brachte ebenfalls keine Klärung der Vaterschaftsfrage.

Eine Reihe weiterer ergänzender serologischer Gutachten konnte die Vaterschaft der in Frage kommenden Männer ebenfalls nicht ausschließen. Auf Anordnung des Bezirksgerichts wurden diese Untersuchungen schließlich noch auf den Duffy-System-Faktor Fyb und das Kidd-System erstreckt. Im Gutachten vom 5. März 1970 gelangte der Sachverständige zu folgenden Ergebnissen: Im Kidd-System besteht keine Ausschlußmöglichkeit. Im Duffy-System ergeben sich Ausschlußmöglichkeiten für den Verklagten. Die serologischen Befunde waren wie folgt:

Kind	Fya	Fya
Klägerin	Fya	Fyb
Verklagter	Fyb	Fyb
Zeuge H.	Fya	Fyb
Zeuge M.	Fya	Fyb

Da das Kind das Merkmal **Fya** einmal von seinem Erzeuger geerbt haben müsse, schieden Männer, die die Merkmale **Fyb Fyb** reinerbig aufwiesen, als Vater aus. Es sei „praktisch ausgeschlossen“, daß das Kind aus einem Geschlechtsverkehr des Verklagten mit der Klägerin stamme. Hingegen seien die Zeugen H. und M. als möglicher Vater nicht auszuschließen.

Auf Grund dieses Beweisergebnisses hat das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts abgeändert, die Klage abgewiesen und die Anschlußberufung der Klägerin zurückgewiesen.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Er hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht hat sich bemüht, der sich aus § 56 Abs. 3 FGB in Verbindung mit §§ 2, 25 FVerfO im Vaterschaftsfeststellungsverfahren ergebenden umfassenden Aufklärungspflicht gerecht zu werden. Es hat vor allem, soweit es die Einholung naturwissenschaftlich-medizinischer Gutachten anbelangt, die gegebenen Möglichkeiten weitgehend ausgeschöpft und ist damit den Erfordernissen, die in der Richtlinie Nr. 23 des Obersten Gerichts zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft vom 22. März 1967 (GBl. II S. 177) insoweit an die Beweiserhebung gestellt werden (Abschn. A, Einleitung) im wesentlichen nachgekommen. Das trifft auch auf die Beziehung der Blutgruppengutachten zu, die den neuesten Stand der bisher nachgewiesenen serologischen Faktoren widerspiegeln, wie dies für die Erforschung der objektiven Wahrheit zu verlangen ist (OG, Urteil vom 24. Juli 1969 - 1 ZzF 11/69 - NJ 1969 S. 648).

Sachverständigengutachten bedürfen besonders auch im Vaterschaftsfeststellungsverfahren einer sorgfältigen Prüfung und Würdigung durch das Gericht. Alle darin getroffenen Feststellungen sind gewissenhaft auf ihren Beweiswert zu untersuchen (OG, Urteil vom 3. Januar 1963 - 1 ZzF 72/62 - NJ 1963 S. 317). Das trifft grundsätzlich auch auf Blutgruppengutachten zu, besonders aber dann, wenn es sich um serologische Systeme handelt, deren Beweiswert zwar für die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft von Bedeutung ist, bei denen jedoch die bisherigen Untersuchungsergebnisse eine absolute Sicherung aller Elemente des Vererbungsganges noch nicht erkennen lassen, da atypische Vererbung in Einzelfällen festgestellt worden ist.

Der mögliche Ausschluß des Verklagten als Vater des Kindes kann sich nach dem ergänzenden Blutgruppengutachten vom 5. März 1970 im Duffy-System ergeben, da beim Verklagten der Faktor Fya, den der Erzeuger auf das Kind vererbt haben müßte, nicht nachgewiesen werden konnte. Trotzdem erklärt der Sachverständige, wie dies bei der Blutgruppenbegutachtung noch allgemein üblich ist, obwohl dieser Begriff im FGB keine Verwendung findet, die Vaterschaft des Verklagten nicht für „offenbar unmöglich“, sondern für „praktisch ausgeschlossen“. An den Ausschluß eines Mannes als möglicher Erzeuger, dessen Verkehr mit der Mutter nicht zur Empfängnis geführt haben kann (§ 54 Abs. 2 Satz 2 FGB), sind strenge Anforderungen zu stellen. Selbst eine hochgradige Unwahrscheinlichkeit der Vaterschaft reicht insoweit nicht aus (so auch FGB-Kommentar, 3. Aufl., Berlin 1970, Anm. 2.2.2. zu §54 [S. 249], sowie OG, Urteil vom 25. September 1969 — 1 ZzF 13/69 — unveröffentlicht).

Im vorliegenden Verfahren war in diesem Zusammenhang weiter zu beachten, daß derselbe Sachverständige